

UNFALL - Plus für Freizeitunfälle - UN1076.21

Versicherungsschutz besteht nur für Freizeitunfälle.

Freizeitunfälle sind Unfälle, die nicht Arbeitsunfälle und diesen gleichgestellte Unfälle im Sinne der Sozialversicherungsgesetze oder sozialversicherungsähnlicher Regelungen aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen sind. Unfälle bei einer entgeltlich ausgeübten Betätigung und auf dem direkten Weg zu und von dieser Betätigung gelten als Arbeitsunfälle.

Auf Verlangen des Versicherers hat der Anspruchsberechtigte einen Bescheid des zuständigen Sozialversicherungsträgers über die Beurteilung des Unfallereignisses zu erwirken und vorzulegen.

Für Freizeitunfälle wird Artikel 7 (Dauernde Invalidität) der dem Vertrag zugrunde liegenden AUVB wie folgt ergänzt:

Übersteigt der gemäß Artikel 7 festgestellte Invaliditätsgrad 25 %, so wird der
 - 25 % übersteigende und 50 % nicht übersteigende Invaliditätsgrad verdoppelt,
 - 50 % übersteigende und 75 % nicht übersteigende Invaliditätsgrad vervierfacht,
 - 75 % übersteigende Invaliditätsgrad versechsfacht.
 Ab 90 % Invalidität beträgt die Leistung 500 % der Versicherungssumme für Dauerinvalidität.

Die Invaliditätsgrade beziehen sich jeweils auf den Gesamtkörperwert.

Die Leistung beträgt daher:

Progressionsstaffel - Invalidität

Inv.Grad in %	Leistung in % bei Berufsunfall	Leistung in % bei Freizeitunfall
1	0	1
10	0	10
20	0	20
25	0	25
26	0	27
35	0	45
40	0	55
45	0	65
50	0	75
51	0	79
60	0	115
65	0	135
75	0	175
76	0	181
80	0	205
85	0	235
90	0	500
100	0	500

Diese progressive Invaliditätsstaffel sowie eventuell vereinbarte verbesserte Gliedertaxen oder sonstige Mehrleistungen im Invaliditätsfall bleiben für eine versicherte Unfallrente unberücksichtigt.